
Vergabeverfahren:	Fäkalschlammentsorgung aus dem Verbandsgebiet des Wasserverband Lausitz
Projekt:	P24-038

Leistungsbeschreibung Fäkalschlammentsorgung

INHALT

1	ALLGEMEINES	2
2	LEISTUNGSGEGENSTAND	2
3	LEISTUNGSZEITRAUM	3
4	ANFAHRT UND ABFUHRTERMINE	3
5	DURCHFÜHRUNG DER ENTLERUNG	4
6	ANLIEFERUNG AN DIE VERBANDSEIGENEN KLÄRANLAGEN	4
7	NACHWEISFÜHRUNG	5
8	WEITERE AUFGABEN UND PFLICHTEN DES AN	6

ANLAGEN

Anlage 21a	Satzung des Wasserverbandes Lausitz zur mobilen Entsorgung vom 27.06.2008
Anlage 21b	Änderungssatzung des Wasserverbandes Lausitz zur mobilen Entsorgung vom 27.11.2014
Anlage 21c	Übersichtslageplan des Verbandsgebiets Wasserverband Lausitz
Anlage 21d	Entsorgte Mengen Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasserwasser aus abflusslosen Gruben nach Ortschaften für 2021 - 2023
Anlage 21e	Jahresstatistik zur Fäkalschlammentsorgung 2021 – 2023

1 ALLGEMEINES

Nachfolgend wird der Auftraggeber mit AG, der Auftragnehmer mit AN bezeichnet. Kleinkläranlagen werden mit KKA und abflusslose Sammelgruben mit ASG abgekürzt. Der Entsorgungspflichtige wird im Folgenden Kunde genannt.

Fäkalschlamm (AVV 20 03 04) im Sinne des Arbeitsblattes DWA-A 280 ist Schlamm aus KKA nach DIN 4261-1 bzw. solchen mit bauaufsichtlicher Zulassung sowie aus werkmäßig gefertigten Faulgruben. Inhalte aus ASG fallen nicht unter den Begriff "Fäkalschlamm". Sämtliches häusliches Abwasser, das in abflusslosen Gruben gesammelt wird, wird im Folgenden als Abwasser bezeichnet.

Die im Folgenden genannten Anforderungen an die Entsorgung werden im Rahmen der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer zu jeder Zeit eingehalten. Die Leistungsbeschreibung wird durch das Logistikkonzept des Auftragnehmers konkretisiert. Das Logistikkonzept des Auftragnehmers aus dem Vergabeverfahren ist Vertragsbestandteil.

Die zur Erfüllung der Leistung eingesetzten Anlagen und Anlagenteile entsprechen mindestens dem aktuellen Stand der Technik (§ 3 Abs. 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz).

Der Auftraggeber darf die Vorgänge jederzeit kontrollieren. Er erhält hierfür Zugang zu allen relevanten Anlagen. Der Abtransport bzw. die Anlieferung zur Entsorgung ist immer in Abstimmung mit dem Betriebspersonal der Kläranlage und dem Auftragnehmer (bzw. des von ihm insoweit zu bevollmächtigenden Transportunternehmens) zu organisieren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen in Eigenverantwortung fachgerecht und auf eigenes Risiko zu erbringen. Er verpflichtet sich, für die Dauer der Beauftragung die im Vergabeverfahren nachgewiesene Sach- und Fachkunde aufrecht zu erhalten.

Der Auftragnehmer hat zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und umweltgerechten Leistungserbringung die notwendigen organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen entsprechend den einschlägigen Vorschriften ordnungsgemäß, ohne vermeidbare Beeinträchtigung der Umwelt und ohne vermeidbare Belästigungen des Verkehrs durchzuführen. Für die Übernahme der Leistung berücksichtigt der Auftragnehmer alle einschlägigen, am Standort geltenden, gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien, Satzungen und Genehmigungsaufgaben in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus sind folgende Rahmenbedingungen bei der Leistungserbringung zu beachten:

- Satzung des Wasserverbandes Lausitz zur mobilen Entsorgung vom 27.06.2008 (Anlage 21a)
- Änderungssatzung des Wasserverbandes Lausitz zur mobilen Entsorgung vom 27.11.2014 (Anlage 21b)

2 LEISTUNGSGEGENSTAND

Gegenstand der zu erbringenden Leistung ist die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasserwasser aus abflusslosen Gruben aus dem Verbandsgebiet des Wasserverbandes Lausitz (Lageplan zum Verbandsgebiet siehe Anlage 21c).

Die zu erbringende Leistung umfasst die Entleerung von ca. 3.520 abflusslosen Sammelgruben mit einer jährlichen Gesamtmenge von ca. 83.000 m³ Abwasserwasser und die (Teil)-Entleerung von 2.720 Pflanzenbeet- und Kleinkläranlagen mit einer jährlichen Gesamtmenge von ca. 2.150 m³ Fäkalschlamm sowie den Transport zu den verbandseigenen Kläranlagen. Eine Übersicht über die zu entsorgenden Mengen der einzelnen Ortschaften enthält Anlage 21d.

Es sind Abweichungen in den abzufahrenden Mengen von jährlich +/- 10% möglich. Mengenüber- oder -unterschreitungen von jeweils bis zu 10% sind Bestandteil des Vertrages und mit dem angebotenen Einheitspreis abgegolten.

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen umfassen:

- die Koordinierung der vom Auftraggeber übermittelten Termine das Anfahren der zu entlee-

- renden abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen mit dem Transportfahrzeug,
- die Entleerung der abflusslosen Gruben bzw. Kleinkläranlagen in das Transportfahrzeug,
- Transport des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers sowie der in biologischen Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlamm zu den verbandseigenen Kläranlagen
- die Entleerung des Transportfahrzeugs an den Annahmestationen der Kläranlagen sowie
- die Nachweisführung der erbrachten Leistung gegenüber den Kunden des Wasserverbands Lausitz (WAL) sowie die Abrechnung gegenüber dem WAL.

3 LEISTUNGSZEITRAUM

Der Vertrag wird geschlossen für die Zeit vom 01.04.2025 bis zum 31.12.2029 mit der Option, den Vertrag einmalig um 1,5 Jahre bis zum 30.06.2031 zu verlängern, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeit von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird. Der Auftraggeber gibt bis zum 30.6.2029 bekannt, ob er vom Optionsrecht Gebrauch macht.

4 ANFAHRT UND ABFUHRTERMINE

Im Jahresdurchschnitt sind ca. 15.000 Anfahrten zu den zu entleerenden abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen erforderlich. Davon entfallen ca. 15 % auf Schlauchlängen bis 10 m.

Der WAL unterscheidet bei der Entleerung der Grundstücksentsorgungsanlagen nach Dauerkunden und Abrufkunden:

Dauerkunden

Es erfolgt eine regelmäßige Abfuhr nach einem mit dem Kunden per Dauerauftrag festgelegtem Zyklus.

Der Abfuhrhythmus und die durchschnittliche Entsorgungsmenge pro Abfuhr werden durch den WAL-Betrieb mit dem Kunden vereinbart. Der Auftragnehmer (AN) wird über diese Vereinbarung schriftlich informiert. Der AN quittiert gegenüber dem WAL-Betrieb den Empfang der erhaltenen Daten.

Der AN zeigt dem Kunden die erstmalige Abfuhr (Termin und Zeitpunkt) schriftlich an und vereinbart die weiteren regelmäßigen Abfuhrtermine.

Zur Entsorgung der Dauerkunden erfolgen ca. 8.000 Anfahrten pro Jahr.

Abrufkunden

Es erfolgt eine unregelmäßige Abfuhr bei Bedarf nach einer jeweils gesonderten Terminvereinbarung.

Der WAL-Betrieb nimmt vom Kunden das Abfuhrbegehren entgegen und vereinbart mit diesem den verbindlichen Abfuhrtermin. Die Abfuhr soll innerhalb von fünf Werktagen nach Entgegennahme des Abfuhrbegehrens erfolgen. Grundlage für die Terminvergabe sind die vom AN an den WAL-Betrieb zu übergebenden Angaben zu seiner Transportstrategie, seinen Transportkapazitäten sowie seinen Tourenplänen. Der AN ist zur strikten Einhaltung der vom WAL-Betrieb vorgegebenen Abfuhrtermine verpflichtet.

Zur Entsorgung der Abrufkunden erfolgen ca. 7.000 Anfahrten pro Jahr.

Bestandteil der Leistungen des AN ist auch die *Abfuhr in Notfällen*. Dies betrifft die Abfuhr:

- montags bis freitags in der Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr des darauffolgenden Tages (Notentsorgung) und
- sonnabends, in der Zeit von 13.00 bis 24.00 Uhr sowie sonntags und an Feiertagen (Notentsorgung).

Es ist zu beachten, dass es im Verbandsgebiet eine größere Anzahl von Grundstücksentsorgungsanlagen mit eingeschränkten Zufahrtmöglichkeiten gibt, die vom WAL jedoch nicht näher beschrieben werden können.

Das betrifft überwiegend Abrufkunden sowie Grundstücksentsorgungsanlagen in Kleingartenanlagen. Die Anfahrt zu diesen Grundstücksentsorgungsanlagen ist i.d.R. nur mit zweiachsigen Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse bis 11 t möglich.

5 DURCHFÜHRUNG DER ENTLERUNG

Nach der Anfahrt zur Grundstücksentsorgungsanlage ist ihr Inhalt durch den AN mit seiner Technik in das Transportfahrzeug zu entleeren. Die wesentlichen Leistungen hierfür sind:

- Koordinierung des Abfuhrbegehrens der Kunden,
- Auslegen der Schlauchleitung bis zur abflusslosen Grube bzw. Kleinkläranlage, Dokumentieren der ausgelegten Schlauchlänge (für die Kalkulation ist eine Schlauchlänge von bis zu 10 m zugrunde zu legen; im Einzelfall(!) kann jedoch eine Schlauchlänge von bis zu 50 m erforderlich werden),
- Vergleich der Füllmengenanzeige am Fahrzeug vor dem Abpumpen gemeinsam mit dem Kunden,
- Abpumpen der geordneten Menge,
- Feststellen der abgepumpten Menge gemeinsam mit dem Kunden,
- Rückbau der Schlauchleitung sowie
- Kontrolle auf Leckagen, Beseitigung bei Erfordernis.

Zu den Leistungen des AN gehören darüber hinaus auch alle sonstigen Leistungen und Nebenleistungen, die zur ordnungsgemäßen Entleerung der Grundstücksentsorgungsanlage und Übernahme der Entleerungsmenge in das Transportfahrzeug erforderlich sind.

Zurzeit gibt es ca. 300 Kunden mit einem Fäkalanschlussstutzen. Das Auslegen von Saugschläuchen bis zur Grube bzw. Kleinkläranlage wird an diesen Grundstücken überflüssig.

6 ANLIEFERUNG AN DIE VERBANDSEIGENEN KLÄRANLAGEN

Das Abwasser aus den abflusslosen Sammelgruben und der Klärschlamm aus biologischen Kleinkläranlagen sind durch den AN zu den verbandseigenen Kläranlagen zu transportieren und an den dort vorhandenen Fäkalannahmestationen in die Kläranlagen zu entleeren. Die entsorgten Klärschlämme und Fäkalwassermengen der Kunden sind am selben Tag in der Kläranlage abzugeben. Ein zeitlicher Verzug mit Anlieferung am nächsten Tag ist nicht zugelassen. Im Verbandsgebiet vorhandene Übernahmestellen mit elektronischer Erfassung sind bei Notentsorgung anzufahren.

Die Anlieferung zu den Kläranlagen ist zu folgenden Zeiten und mit folgenden Tagesmengen möglich:

Kläranlage	Anliefertage	Anlieferzeiten	Annahmemenge
Finsterwalde	Mo. - Do.	07:00 - 15:45 Uhr	FW*: 100 m ³ /d FS**: 4 m ³ /d
	Fr.	07:00 - 14:45 Uhr	
Lauchhammer	Mo. - Fr.	08:00 - 15:00 Uhr	100 m ³ /d
Großbräschen	Mo. - Fr.	08:00 - 15:00 Uhr	140 m ³ /d
Brieske/Senftenberg	Mo. - Fr.	08:00 - 15:00 Uhr	250 m ³ /d
	Sa.	08:00 - 12:00 Uhr	

* FW - Fäkalwasser ** FS - Fäkalschlamm

Es steht dem Auftragnehmer frei, aus welchen Städten und Gemeinden das Abwasser und die Klärschlämme zu welcher Kläranlage transportiert werden, sofern durch den AN die Anliefermenge, -zeiten und die Annahmemengen eingehalten werden. In welcher Art und Weise der Auftragnehmer die Anlieferlogistik realisiert, ist in seinem Logistikkonzept dargestellt.

Die wesentlichen Leistungen des Transports und der Anlieferung an den verbandseigenen Kläranlagen sind:

- Fahrt von der Anfallstelle zur Kläranlage gemäß Logistikkonzept des AN,
- Anmeldung auf der Kläranlage,
- Herstellen der Schlauchverbindung mit der Fäkalannahmestation,
- Unterstützung des WAL-Betriebs bei der diskontinuierlichen Durchführung einer Schnellbe-
probung,
- Entleerung des Transportfahrzeugs,
- Rückbau der Schlauchleitung,
- Kontrolle auf Leckagen, Beseitigung bei Erfordernis.

Zu den Leistungen des AN gehören darüber hinaus auch alle sonstigen Leistungen und Nebenleistungen, die zur ordnungsgemäßen Entleerung des Transportfahrzeugs erforderlich sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Entleerung des Transportfahrzeugs an den Annahmestationen der Kläranlagen die Vorgaben der Betriebsordnungen für die Kläranlagen des Wasserbands Lausitz einzuhalten. Der Auftragnehmer erhält hierzu vor der erstmaligen Einfahrt in die Kläranlage eine Einweisung durch das Betriebspersonal der Kläranlage.

7 NACHWEISFÜHRUNG

Nachweisführung der erbrachten Leistung gegenüber dem Kunden

Der Entleerungsvorgang ist durch den AN für den Kunden transparent zu gestalten. Die übernommene Menge ist für den Kunden nachvollziehbar zu belegen, z.B. mittels unterteilten Schauglas (Mengeinteilung 0,5 m³) oder anderer technischer Messmöglichkeiten.

Über die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage erstellt der AN einen Übernahmeschein. Die Übernahmescheine müssen folgende Mindestangaben enthalten:

- Leistungsart (Dauer- oder Abrufkunde),
- Entsorgungszeitpunkt,
- Entsorgungsmenge,
- Kunde (Verbrauchsstellen-Nummer (wird dem AN als Datensatz übergeben) mit Kundenan-
schrift),
- Fäkalstutzen ja/nein,
- Kläranlage, an die angeliefert wurde,
- Kfz-Kennzeichen des Transportfahrzeugs,
- Name und Unterschrift des Fahrers.

Die Übernahmescheine für den Kunden sollen wahlweise in Papierform oder per E-Mail direkt dem Kunden übergeben werden. Die Übernahmescheine für AN und WAL können ebenfalls wahlweise in Papierform oder in digitaler Form ausgestellt werden.

Der Kunde quittiert den Übernahmeschein (auf Papier oder digital) und erhält einen Durchschlag bzw. eine digitale Kopie dieses Scheins. Bei Abwesenheit des Kunden wird ihm der Übernahmeschein in geeigneter Form (z.B. Einwurf in den Briefkasten, Zustellung per E-Mail) überlassen.

Durchgeführte Leistungen der Notentsorgung sind auf die gleiche Art und Weise gegenüber dem Kunden nachzuweisen. Zusätzlich sind diese Leistungen jedoch direkt mit dem Kunden abzurechnen.

Nachweisführung der erbrachten Leistung gegenüber dem WAL

Der Nachweis über die erbrachte Leistung gegenüber dem WAL erfolgt mittels Übernahmeschein mit der Rechnungslegung (siehe FB 22 - Besondere Vertragsbedingungen Nr. 2.1)

8 WEITERE AUFGABEN UND PFLICHTEN DES AN

Zu den weiteren Aufgaben des AN im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen gehören:

Kundenkontakte

Die Leistungserbringung setzt direkte Kontakte mit den Kunden des WAL voraus. Das betrifft insbesondere Abstimmungen zur Örtlichkeit und Lage der Kundenanlagen, die Entgegennahme von Aufträgen zur Notentsorgung sowie weitere Abstimmungen mit den Kunden.

Der AN hält eine zentrale Stelle für die Entgegennahme von Kundenanrufen zur Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Schlammes aus biologischen Kleinkläranlagen vor und plant die Touren.

Die Entgegennahme von Kundenanrufen ist montags bis freitags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu gewährleisten. Die Anmeldung erfolgt satzungsgemäß 7 Tage vorher. Unabhängig davon hat die Entsorgung innerhalb von 5 Werktagen nach Kundenanruf durch den Auftragnehmer zu erfolgen.

Der AN hat einen Notdienst für die Entgegennahme von Aufträgen zur Notentsorgung vorzuhalten.

Der AN hat unmittelbar nach Auftragserteilung mit dem WAL die Modalitäten der Datenerfassung und -übertragung abzustimmen und festzulegen. Dafür erhält der AN keine Extravergütung.

Kontaktperson für den WAL

Durch den AN ist eine verantwortliche Kontaktperson als Ansprechpartner für den WAL zur Klärung von Sachverhalten, z.B. Reklamationen, einzusetzen und unter Angabe von Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse zu benennen. Die Kontaktperson muss innerhalb von einer Stunde an jedem Ort im Verbandsgebiet zur Klärung von Problemen erscheinen können.

Einzusetzendes Personal

Das von AN einzusetzende Personal muss ortskundig sein und die deutsche Sprache beherrschen.

Des Weiteren ist der Nachweis zu erbringen, dass das Fahrpersonal die Weiterbildung gemäß § 5 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) i.V.m. § 4 Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV) abgeschlossen hat.

Erforderliche Nebenleistungen

Zu den ausgeschriebenen Leistungen gehören auch alle mit der ordnungsgemäßen Leistungserbringung verbundenen erforderlichen Nebenleistungen.

Das betrifft insbesondere auch die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der einzusetzenden Transporttechnik. Diese Transporttechnik muss den anerkannten Regeln der Technik und den geltenden Sicherheitsstandards entsprechen. Die Belange des Umweltschutzes sowie behördliche Genehmigungen und ggf. ergehende Auflagen sind strikt einzuhalten.

Die Kosten für diese Nebenleistungen sind in die abzugebenden Preise einzukalkulieren.

Ebenso hat der AN seine Befähigung zum Transport des Abwassers und des Klärschlammes durch Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 KrWG für das Einsammeln und Befördern von Abfällen (speziell Abfälle der ASN 19 08 05) oder seine Transportgenehmigung nach § 49 KrW-

/AbfG und Verordnung zur Transportgenehmigung (TgV) vom 10.09.1996 in der aktuellen Fassung über den gesamten Leistungszeitraum aufrecht zu erhalten.

Verhalten bei Beschädigungen des Eigentums des Kunden

Etwaige Beschädigungen des Eigentums des Kunden sind vor Ort gemeinsam mit dem Kunden aufzunehmen. Der AN informiert den WAL über den Schaden. Die Beseitigung des Schadens obliegt dem AN.

- - - -